

Bochum Prekär c/o Norbert Hermann v. 16.03.2016

## **AsylbLG: 10 Euro Kürzung ab 17. März 2016**

Für den/die Single in eigener Wohnung gibt es jetzt nur noch 354 Euro monatlich, in der Unterkunft nur noch 135 Euro Barbetrag (sog. "Taschengeld"). Der entsprechende Hartz IV-Regelbedarf beträgt 404 Euro.

Für Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ist das gekürzt worden um die Anteile für Hausrat und medizinische Versorgung, die als Sachleistung erbracht werden (sollen). Hausrat auch leihweise/gebraucht.

Sowohl die Erstausrüstung wie auch der laufende (Ersatz- und zusätzliche) Bedarf. Ich habe aber noch nie gehört, dass jemals wer vom Amt vorbeigekommen wäre und gefragt hätte, ob vielleicht etwas kaputt gegangen ist oder ob es eine zweite Pfanne braucht oder auch mal einen Mixer usw. Für die Gesundheitsversorgung gilt das Gleiche. Die kassenübliche Leistungen zahlt das Amt, und wer zahlt eine notwendige nicht verschreibungsfähige Versorgung? Z.B. die Salben und Verbände für Neurodermatiker oder HIV - Erkrankte? Das kann sich schnell auf weit mehr als 100 Euro im Monat zusammenlappern. Oder Anti-Allergiker (rezeptfrei), Hustenmittel oder A-Liponsäure für Diabetiker? § 6 AsylbLG bietet da Möglichkeiten. Dazu demnächst mehr.

Die Kohle ist eh zu knapp, wie PARITÄT und die ganze Erwerbslosenszene längst bewiesen haben. Die Geflüchteten beklagen das auch. Das Essen ist nicht immer gut und auch nicht schmackhaft, so gehen sie schon mal in eine Falafelbude. Und sie wollen ihre Verwandten und Freunde in Münster, Düsseldorf usw. besuchen. Nach Düsseldorf kostet eine Fahrt mehr als 15 Euro, im Regelbedarf sind etwa 20 Euro im Monat für den ÖPNV enthalten. (N.H.)

\*\*\*\*\*

Aus der Mailingliste des Netzwerks Bleiberecht Münsterland. Hier kostenlos zu abonnieren:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Liebe Kolleg\*innen,

ab morgen, 17. März 2016, gelten neue Regelbedarfssätze im AsylbLG (Grundleistungen): Der monatliche "notwendige persönliche Bedarf" (das so genannte "Taschengeld") wird danach um zehn Euro in Regelbedarfsstufe 1 gekürzt und beträgt nur noch 135 Euro statt bisher 145 Euro, der Gesamtbedarf somit 354 Euro statt 364 Euro.

Tabelle mit den neuen Regelbedarfen gibt es hier:

[http://ggua.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/Anlage\\_1\\_zum\\_RS\\_vom\\_16.03.2016-1.pdf](http://ggua.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/Anlage_1_zum_RS_vom_16.03.2016-1.pdf)

Die Kürzung ergibt sich aus einer Streichung bestimmter Positionen des soziokulturellen Existenzminimums als "nicht bedarfsrelevant" wegen "mangelnder Aufenthaltsverfestigung" ([Gesetzesbegründung dazu hier](#)) innerhalb der ersten 15 Monate. Dies betrifft die folgenden Bedarfspositionen:

- Fernseh- und Videogeräte
- Datenverarbeitungsgeräte und Software
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Camping, Kultur, Sport und Erholung (sowie deren Reparatur)
- außerschulische Unterricht und Hobbykurse
- Gebühren für (andere) Kurse.

Insgesamt ergibt sich durch Streichung der genannten Positionen in Regelbedarfsstufe 1 eine Kürzung von exakt zehn Euro. Dies ist interessant, da genau dieser Betrag lange Zeit als Eigenbeitrag zum Integrationskurs im Gespräch war. Nachdem man jedoch festgestellt hatte, dass im Regelbedarf lediglich gut 1,50 Euro für entsprechende Kursgebühren vorgesehen ist, kam man auf die Idee, das Ziel durch eine allgemeine Leistungskürzung für alle (unabhängig davon, ob sie einen Integrationskurs besuchen oder nicht) in Höhe des angestrebten Betrages von 10 Euro zu erreichen. In den Medien wird nach wie vor von einem "Eigenbeitrag" geredet, der in Wahrheit jedoch eine pauschale Leistungskürzung für alle ist.

Eine Übersicht über die neuen Regelbedarfe [gibt es hier](#), eine detailliertere Auflistung [hier](#).

In einem [Schreiben des Integrationsministeriums Rheinland-Pfalz](#) wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass durch die Gesetzesänderung (neuer § 11 Abs. 2a AsylbLG) Asylsuchenden künftig bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung nur gekürzte Leistungen (noch unterhalb des physischen Existenzminimums; keine Bedarfe für Kleidung und kein soziales Existenzminimum, keine ergänzenden Leistungen nach § 6 AsylbLG; dies entspricht umgerechnet einem Betrag von ungefähr 200 Euro) erbracht werden. Die Einschränkung gilt nicht, wenn sich die Ausstellung des Ankunftsnachweises aus Gründen verzögert, auf die die Betroffenen keinen Einfluss haben, die Betroffenen aber dennoch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung angekommen und erkennungsdienstlich behandelt worden sind.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass mit einer BüMA / Ankunftsnachweis in jedem Fall dem Grunde nach ein AsylbLG-Anspruch besteht - entweder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG (Aufenthalt gilt als gestattet) oder nach Nr. 5 (vollziehbar ausreisepflichtig bis zur Stellung des Asylantrags, wenn aus einem "sicheren Drittstaat" eingereist).

Und schließlich wird auf ein [Schreiben des BMAS](#) hingewiesen, in dem klar gestellt wird, dass auch während einer Ausbildung oder eines Studiums innerhalb der ersten 15 Monate Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden können.

Claudius Voigt  
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und  
Migrationsberatung  
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.  
(GGUA Flüchtlingshilfe)  
Hafenstraße 3-5  
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26  
Mob: 01578 0497423  
Fax: 0251 14486-20

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
[www.ggua.de](http://www.ggua.de)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)